

## Häufige Fragen zum Thema Jagdverlosung

### **Wo finde ich die vertraglichen Regelungen zur Jagdverpachtung?**

Auf der Internetseite von ForstBW finden Sie unter dem Downloadbereich einen Vordruck des Jagdpachtvertrags, in dem alle Vertragsinhalte enthalten sind. Wenn Sie den Zuschlag bei der Verlosung erhalten sendet Ihnen der zuständige Forstbezirk einen solchen Vertrag ausgefüllt zur Unterschrift zu.

### **Ist es möglich, eine im Jagdbogen liegende Forsthütte ebenfalls zu pachten?**

Grundsätzlich ist dies möglich, falls eine Hütte vorhanden und verfügbar ist. Der Pachtvertrag über die Benutzung einer Forsthütte wird separat mit dem zuständigen Forstbezirk geschlossen und gesondert verrechnet.

### **Kann ich die jagdlichen Einrichtungen vom Vorpächter übernehmen?**

ForstBW gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig vor Ablauf des Pachtvertrages mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen ins Benehmen zu setzen.

Für die bisher in Regie bejagte Flächen von ForstBW, sind die Preise für die Jagdeinrichtungen in der Ausschreibung enthalten und Bestandteil der Ausschreibung. Diese sind vom Pächter bzw. der Pächterin zu dem ausgeschriebenen Preis zu übernehmen. Ein Verhandlungsspielraum besteht nicht.

### **Wie viel Wild wurde in dem jeweiligen Jagdbogen in den Vorjahren erlegt?**

ForstBW hat zur Ermittlung des Pachtpreises eine aus den Vorjahren abgeleitete, realistisch zu erwartende Jagdstrecke angesetzt. Diese hat jedoch rein kalkulatorischen Charakter und stellt kein Abschussoll dar. Die konkrete Abschlussplanung für den Jagdbogen wird über die RobA-Vereinbarung (Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan) vorgenommen. Genauere Auskünfte können Sie beim zuständigen Forstbezirk erfragen.

### **Wie werden die Prioritäten bei der Verlosung gewichtet?**

Die Abgabe einer Bewerbung ist auf bis zu drei Jagdbezirken möglich, dabei erhält der erst genannte Jagdbezirk die höchste Priorität und die stärkste Gewichtung bei der Verlosung. Die Verlosung wird in mehreren Verlosungsschleifen durchgeführt, bei denen zunächst die Gewinner aus der Priorität 1 je Jagdbezirk ermittelt werden. Hat sich niemand mit dieser Priorität beworben, wird aus dem Bewerberfeld der Priorität 2 ein Gewinner gelost. Konnte auch hier kein Gewinner gefunden werden, wird als Letztes aus den Bewerbern der Priorität 3 ein Gewinner ausgelost. Die Verlosung verläuft digital und wird durch einen zuvor programmierten Zufallsgenerator durchgeführt. Die Gewinner, die für einen Zuschlagsplatz je Jagdbezirk ausgelost wurden, sind für die nachgeordneten Verlosungsschleifen gesperrt.

### **Bezieht sich der Pachtpreis auf die gesamte Pachtdauer von 6 Jahren oder auf ein Jagdjahr?**

Der Pachtpreis bezieht sich auf ein Jagdjahr vom 1. April bis 31. März.

### **Mein Jagdschein ist noch nicht drei Jahre alt am Datum der Verpachtung (1. April 2024). Darf ich an der Verlosung teilnehmen?**

In diesem Fall gilt §17 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz:

(5) Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen, die auf bestimmte Jagdpachtflächen beschränkt sind. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größerer Teil liegt.

### **Was bedeutet der Punkt „Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden“**

Der Passus mit der Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Jagden besagt, dass sich die zukünftige Pächterin bzw. der zukünftige Pächter verpflichtet an Drückjagden, die an angrenzende Regiejagdflächen durchgeführt werden, beteiligt. Die Teilnahme erfolgt jedoch in eigener Regie. ForstBW jagt nicht auf der verpachteten Fläche. Es geht ForstBW allerdings darum, dass im verpachteten Jagdbezirk ebenfalls mit einigen Jägern und auch Treibern und Hunden gejagt wird, damit eine großflächige gemeinschaftliche Bejagung stattfinden kann.

### **Wie ist der Umgang mit den Kosten für Wildschadensverhütung (Verbissschutzkosten) zu verstehen?**

ForstBW ist bemüht, entsprechend den Vorgaben des § 2 Nr. 2 und 5 sowie § 55 Abs. 2 JWMG so zu jagen, dass keine Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden erforderlich sind. Im Falle der Jagdpacht hat also der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der vom Gesetz geforderte Wildzustand hergestellt bzw. gehalten wird.

Kommt der Pächter dieser Anforderung nicht nach und ist es daher nicht möglich, Verjüngungen ohne Schutzvorrichtungen zu etablieren, so greift das Verursacherprinzip, d. h. der Jäger, der durch unzureichende Bejagung Schutzvorrichtungen erst erforderlich macht, muss für die dafür entstehenden Kosten aufkommen.

In Fällen, in denen dem Jagdpächter beispielsweise der Schaden bei objektiver Betrachtung nicht angekreidet werden kann (z. B. Südhänge mit kleiner inselförmiger Verjüngung einer wenig häufigen Hauptbaumart, in denen sich selbst bei noch so starker Bejagung im Spätwinter Rehe einfinden) sollten dem Pächter auch keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

### **Gibt es einen Deckelungsbetrag bei Wildschäden Seitens ForstBW?**

Nein, eine Deckelung der Kosten wird durch ForstBW nicht übernommen.

Laut §53 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. Von dieser gesetzlichen Regelung macht ForstBW im Jagdpachtvertrag gebrauch. Das Jagdausübungsrecht geht auf den Pächter über und somit auch der Wildschadensersatz, der bei unzureichender Bejagung entstehen kann.

### **Gibt es eine Kündigungsfrist?**

Die Kündigungsfristen sind im Jagdpachtvertrag geregelt.

### **Was beinhaltet die Zielvereinbarung Rehwildbejagung**

Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG ist eine Vereinbarung zur Rehwildbejagung zwischen Verpächter und Pächter zu treffen. „Im Falle der Jagdpacht haben die Vertragsparteien eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. ... Zielvereinbarung und Zielsetzung müssen den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen und alle drei Jahre nach Vorliegen des Gutachtens nach Absatz 1 neu erstellt werden; sie sollen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, die das jeweilige Gebiet betreffen, berücksichtigen und können solche Maßnahmen vorsehen.“

Bei Unterschriftsverweigerung schlagen wir den Verweis auf § 35 Abs. 1 JWMG („Besteht keine Zielvereinbarung oder Zielsetzung im Sinne des § 34 Absatz 2, kann sie einen Abschussplan für Rehwild festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine den Vorgaben des § 34 Absatz 1 entsprechende Jagdausübung sicherzustellen“) sowie §§ 9 („Vor der Rückgabe des genehmigten Abschussplanes darf die Jagd auf Wild, für das ein Abschussplan vorgeschrieben ist, nicht ausgeübt werden. Entsprechendes gilt für RobA-Vereinbarungen.“) und 13 Abs. 4 des Jagdpachtvertrages („ForstBW kann ferner den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ... der Pächter den Abschussplan oder die RobA-Vereinbarung nicht erfüllt oder Anordnungen über die Verminderung des Wildbestandes nicht nachkommt“) vor.

### **Keine Antwort auf Ihre Frage gefunden?**

Wenden Sie sich bitte an [jagdverlosung@forstbw.de](mailto:jagdverlosung@forstbw.de)